Ä14 B – Was Gerechtigkeit schützt

Antragsteller*in: Ulrich Kathöfer (KV Münster)

Text

Von Zeile 715 bis 716 einfügen:
Bahnverspätungen sollte auf 50 Prozent des Fahrpreises nach 60 Minuten und 75 Prozent nach 90 Minuten angehoben werden, wie es das Europäische Parlament fordert. Ist eine durchgehende Buchung (noch) nicht möglich, soll auch trotz unterbrochener Reisekette eine Entschädigung gezahlt werden.

Begründung

Die bisherige Regelung erfordert eine Erstattung nur "pro Fahrkarte". Da - zumindest bisher - internationale Verbindungen oft nicht durchgängig buchbar sind, kann der*die betroffene Reisende trotz großer Verspätung leer ausgehen.

Die Änderung wurde in der Schreibgruppe besprochen.